

sich auf das eigene Territorium, es gilt das absolute Territorialprinzip.⁵⁸ Will ein Staat seine Gesetze und Urteile extraterritorial durchsetzen, ist er auf eine Zustimmung des betroffenen Staates bzw. auf die Regelungen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen angewiesen.⁵⁹

So definiert, spielt die *jurisdiction to enforce* im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine Rolle.⁶⁰

IV. Die Aspekte der Strafgewalt im deutschen Recht

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Aspekten von Strafgewalt lässt sich auch im deutschen Recht, genauer: im Strafanwendungsrecht, ausmachen.⁶¹ Die Normen des Strafanwendungsrechts regeln die Frage nach der Geltung, Anwendbarkeit und Durchsetzung des nationalen Strafrechts: Durch die strafanwendungsrechtlichen Normen legt der deutsche Gesetzgeber zunächst den Umfang des Bereichs fest, in dem er bestimmte extraterritoriale Sachverhalte seiner strafrechtlichen Bewertung unterziehen möchte.⁶² Gleichzeitig mit der Bestimmung dieses “Bewertungseinzugsbereichs”⁶³ ergibt sich aus den strafanwendungsrechtlichen Normen, dass diese Sachverhalte anhand der deutschen materiellen Strafrechtsnormen bewertet werden.⁶⁴ Völkerrechtlich gesprochen geht es bei dieser extraterritorialen Erstreckung des materiellen deutschen Strafrechts um die Ausübung der legislativen Regelungsgewalt (*jurisdiction to prescribe*).

Neben dem Umfang der inländischen “An-Sich-Strafgewalt”⁶⁵ beantworten die strafanwendungsrechtlichen Normen in der Regel gleichzeitig die Frage nach

58 Vgl. nur Merkel, Universale Jurisdiktion, in Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik Bd. 3 (1998), S. 238 Fn. 2; Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts AT (5. Auflage, 1996), S. 166.

59 Jeßberger, Der transnationale Geltungsbereich (2011), S. 10.

60 Manche Autoren verstehen unter der *jurisdiction to enforce* auch die Realisierung des Rechts durch Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, vgl. O’Keefe, Universal Jurisdiction, 2 JICJ (2004), S. 736 f., “authority to arrest and detain, to prosecute, try and sentence, and to punish persons”. Überwiegend wird dieser Aspekt jedoch – wie hier – unter die *jurisdiction to adjudicate* subsumiert.

61 Vgl. nur LK-Werle/Jeßberger (12. Auflage, 2007), Vor § 3 StGB Rn. 267; S/S-Eser (28. Auflage, 2010), Vorbem. §§ 3-9 StGB Rn. 1 ff.

62 Zieher, Das sog. internationale Strafrecht (1977), S. 29; LK-Werle/Jeßberger (12. Auflage, 2007), Vor § 3 StGB Rn. 4 f.

63 Jeßberger, Der transnationale Geltungsbereich (2011), S. 12.

64 LK-Werle/Jeßberger (12. Auflage, 2007), Vor § 3 StGB Rn. 6. Vgl. auch Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts AT (5. Auflage, 1996), S. 163; MK-Ambos (2. Auflage, 2011), Vor §§ 3-7 StGB Rn. 2; S/S-Eser (28. Auflage, 2010), Vorbem. §§ 3-9 StGB Rn. 1.

65 Zieher, Das sog. internationale Strafrecht (1977), S. 29.

der deutschen Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Sinne der judikativen Regelungsgewalt (*jurisdiction to adjudicate*).⁶⁶ Dies lässt sich den strafanwendungsrechtlichen Normen zwar nicht ausdrücklich entnehmen, doch wird allgemein davon ausgegangen, dass das Bestehen der materiellen Geltung des deutschen Strafrechts die deutsche Gerichtsbarkeit und internationale Verfolgungszuständigkeit indiziert.⁶⁷ Strafanwendungsrechtlich besteht damit *prima facie* ein Gleichlauf zwischen dem Umfang der deutschen materiellen Strafgewalt, der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit: Wenn die deutschen Strafnormen hinsichtlich eines konkreten Sachverhalts zur Geltung kommen, sind deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte stets auch zum Eingreifen befugt.⁶⁸

Diese Verknüpfung ist jedoch auch im deutschen Strafanwendungsrecht nicht zwingend. So wird die deutsche Gerichtsbarkeit außerhalb des Strafanwendungsrechts beispielsweise durch die Immunitätsregelungen (§§ 17-21 GVG) beschränkt.⁶⁹ Während sie auf materieller Ebene Geltung und Anwendung des deutschen Strafrechts unberührt lassen, bewirken sie auf prozessualer Ebene eine Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und resultieren in einem Verfahrenshindernis.⁷⁰ Auch die (internationale) Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte kann außerhalb des Strafanwendungsrechts geregelt werden. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig auf das NATO-Truppenstatut verwiesen, welches den Aufenthalt in Deutschland stationierter ausländischer Streitkräfte regelt.⁷¹ Unter anderem bestimmt das NATO-Truppenstatut zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten, welcher der betroffenen Staaten – der Entsende- oder der Aufenthaltsstaat – zur Strafverfolgung der dem Statut unterfallenden Personen zuständig ist.⁷²

- 66 Vgl. Bungenberg, Extraterritoriale Strafrechtsanwendung, 39 AVR (2001), S. 174, 185 ff., der diesen Aspekt unter der Überschrift “Ausübung der Strafgewalt bzw. Zuständigkeit” untersucht; Eser, Harmonisierte Universalität, in FS Trechsel (2002), S. 227; Merkel, Universale Jurisdiktion, in Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik Bd. 3 (1999), S. 238 f.; NK-Böse (3. Auflage, 2010), Vor § 3 StGB Rn. 8. Anders wohl Gierhake, Das Prinzip der Weltrechtspflege nach § 1 VStGB und seine prozessuale Umsetzung in § 153f StPO, 120 ZStW (2008), S. 376 Fn. 5: Normen des Strafanwendungsrechts regeln nicht die prozessuale Frage der *Ausübung* der materiellen deutschen Strafgewalt.
- 67 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts AT (5. Auflage, 1996), S. 165; Bungenberg, Extraterritoriale Strafrechtsanwendung, 39 AVR (2001), S. 183.
- 68 LK-Werle/Jeßberger (12. Auflage, 2007), Vor § 3 StGB Rn. 7.
- 69 Eser, Harmonisierte Universalität, in FS Trechsel (2002), S. 227 f.; Walther, Terra Incognita, in FS Eser (2005), S. 929.
- 70 Vgl. BGH (3 StR 396/83), 27. Februar 1984, abgedruckt in BGHSt 32, S. 275 ff.; Kreicker, Völkerrechtliche Exemtionen (2007), S. 1253 ff.
- 71 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts AT (5. Auflage, 1996), S. 165.
- 72 LK-Werle/Jeßberger (12. Auflage, 2007), Vor § 3 StGB Rn. 400 ff. Unterschieden wird, je nach Art der begangenen Tat, zwischen ausschließlicher und konkurrierender Strafge-

V. Zusammenfassung

Strafgewalt – *criminal jurisdiction* – meint das subjektive Recht zu strafen (*ius puniendi*). Der Strafgewalt kommt im Verhältnis zu anderen Staaten und Völkerrechtssubjekten eine völkerrechtliche, im Verhältnis zum rechtsunterworfenen Individuum eine individual-strafrechtliche Dimension zu. Die Strafgewalt kann dem Rechtssubjekt entweder originär selbst zustehen oder aber von einem anderen Rechtssubjekt abgetreten bzw. abgeleitet sein. Entlang der Zweige der Staatsgewalt können verschiedene Aspekte von Strafgewalt unterschieden werden: die legislative Rechtssetzungsgewalt (*jurisdiction to prescribe*), die judikative Rechtsprechungsgewalt bzw. Gerichtsbarkeit (*jurisdiction to adjudicate*) und die exekutive Durchsetzungsgewalt (*jurisdiction to enforce*). Zumindest im völkerstrafrechtlichen Kontext bietet es sich an, zusätzlich die Ebene einer “Ermittlungsgewalt” (*jurisdiction to investigate*) einzuziehen.

Nach der modernen Völkerrechtslehre ist die Ausübung der *jurisdiction to prescribe* nur zulässig, wenn eine einschlägige völkerrechtliche Erlaubnisnorm existiert. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn zwischen dem Strafgewalt ausübenden Staat und dem strafrechtlich zu bewertenden Sachverhalt ein Anknüpfungspunkt (*genuine link*) besteht. In der Regel indiziert diese Erlaubnisnorm zugleich die Völkerrechtmäßigkeit der Ermittlungs- und Rechtsprechungsgewalt. Diese können jedoch, wie beispielsweise im deutschen Recht, durch spezifische Verbotsnormen allgemein oder durch eine völkerrechtliche Kollisionsnorm, die die internationale Zuständigkeit einem anderen Rechtssubjekt zuweist, im konkreten Einzelfall eingeschränkt sein.

B. Verfolgungsermessens

Der Begriff des staatsanwaltlichen Verfolgungsermessens, wie er im deutschen Strafverfahrensrecht verstanden wird, steht in engem Zusammenhang mit dem Begriffspaar Legalität und Opportunität.

Legalität und Opportunität sind vom Gesetzgeber an die Strafverfolgungsbehörden gerichtete Handlungsdirektiven.⁷³ Sie geben vor, welche Grundsätze hinsichtlich der Einleitung und Weiterführung der Strafverfolgung gelten. Danach bedeutet Legalität Verfolgungspflicht: Nach dem Leitbild des Legalitätsprinzips soll ein materiell bestehender Strafan spruch prozessual ausnahmslos durchgesetzt

richtsbarkeit. Für den Fall konkurrierender Gerichtsbarkeit weist das Statut einem der beteiligten Staaten das Vorrecht der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu.

⁷³ Heyden, Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips (1961), S. 15.